

Aug. Hedinger GmbH & Co. KG  
Heiligenwiesen 26  
70327 Stuttgart  
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**DI Susanne Rose, BSc**  
Sachbearbeiterin

[SUSANNE.ROSE@BMK.GV.AT](mailto:SUSANNE.ROSE@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612347  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.756.270

Wien, 7. November 2022

Gegenstand: Amtswegige Berichtigung der Zulassung gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 des Biozidproduktes *Isopropylalkohol*  
*70% (v/v)*

## **Bescheid**

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz,  
BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## **Spruch**

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid  
GZ 2022-0.703.802 vom 4. Oktober 2022 betreffend der Zulassung des Biozidproduktes

*Isopropylalkohol 70% (v/v)* der Firma Aug. Hedinger GmbH & Co. KG, Heiligenwiesen 26, 70327 Stuttgart, Deutschland mit der Zulassungsnummer AT-0015774-0000 wie folgt berichtigt:

In den Auflagen und Bedingungen des Bescheides ist im ersten Absatz das Zulassungsende auf **4. Oktober 2032** zu korrigieren.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2022-0.703.802 vom 4. Oktober 2022 samt Anlage bleiben unverändert.

### **Begründung**

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass im Bescheid GZ 2022-0.703.802 vom 4. Oktober 2022 in den Auflagen und Bedingungen ein falsches Zulassungsende angegeben wurde, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Berichtigungen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl